

## **Satzung über Aufwundersersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehren des Marktes Goldbach**

Der Markt Goldbach erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 BayFwG sowie aufgrund von Art. 2 und 8 KAG folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

1. Der Markt Goldbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwundersersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistungen notwendigen Umfang zum Zeitpunkt der Alarmierung abgerechnet.

2. Der Markt Goldbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

3. Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
4. Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

1. Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwundersersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
2. Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

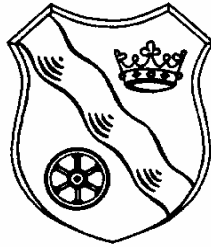
### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Goldbach vom 20.07.2000, incl. aller Satzungen zur Änderung der Satzung über Aufwendungen und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehren des Marktes Goldbach außer Kraft.

Goldbach, den 11.12.2006  
Markt Goldbach

Thomas Krimm  
1. Bürgermeister



## Anlage 1

zur

# Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehren des Marktes Goldbach

### Verzeichnis der Pauschalsätze

#### 1. Grundkosten

Die Grundkosten werden für die Reinigung und Instandsetzung nach dem Einsatz berechnet. Bei besonders hohem Reinigungs- bzw. Instandsetzungsaufwand werden über die Grundkosten hinaus Beträge erhoben welche die zusätzlichen Arbeitsstunden und Materialkosten beinhalten.

a) TSA	2,06 €
b) TLF 16, LF 16, GW-ÖI	12,35 €
c) TSF, LKW, ELW	4,12 €

#### 2. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefallenen Kilometer Wegstrecke für

a) TLF 16	8,09 €
b) LF 16, GW-ÖI	9,43 €
c) LKW,	1,41 €
d) ELW	1,68 €
e) TSF	2,22 €
f) TSA	3,62 €
g) MZF	1,80 €
h) DLK 18-12	6,50 €

### 3. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestunden betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

a) TLF 16	105,06 €
b) LF 16, GW-Öl	124,25 €
c) LKW	13,33 €
d) ELW	12,70 €
e) TSF	18,54 €
f) TSA	28,35 €
g) MZF	16,80 €
h) DLK 18-12	153,00 €

### 4. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundengebühren erhoben.

Als Arbeitsstundengebühren werden berechnet für

a) Atemschutzgerät inkl. Maske	12,27 €
b) Eine Länge Druckschlauch B oder C	0,87 €
c) Strahlrohr B oder C	2,61 €
d) Boschhammer	6,87 €
e) Brennschneidegerät	9,75 €
f) Ex- Ox- Warngerät	49,09 €
g) Funkgerät	2,53 €
h) Hochdruckreiniger	6,27 €
i) Kanalspülratte	3,27 €

j) Löschdecke	4,09 €
k) Lötstation	7,98 €
l) Motorsäge	6,27 €
m) Notstromaggregat	16,69 €
n) Saugschlauch	3,36 €
o) Schlauchbrücke	2,56 €
p) Standrohr	2,92 €
q) Staub-Wasser-Sauger	16,27 €
r) Tauchpumpe	9,72 €
s) Trennschneidgerät	14,76 €
t) TS 8/8	18,79 €

Zusätzlich werden die Reinigungskosten, bzw. die Kosten zur Wiederherstellung verrechnet.

## 5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 17,90 € verrechnet.

### 2. Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst 9,92 € pro Feuerwehrdienstleistenden erhoben.

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

## 6. Kostenerstattung bei Falschalarmierung

Für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschalarmierung erhebt der Markt Goldbach vom Verursacher die tatsächlich angefallen Kosten, mindestens jedoch 205,00 €.

## 7. Sonstige Gebühren

Für alle sonstigen in dieser Anlage nicht aufgeführten Leistungen werden Kosten vom Markt Goldbach unter Berücksichtigung des zur Verwendung kommenden Materials und des angefallenen Arbeitsaufwandes jeweils im Einzelfall festgelegt.

## 8. Schlauchpflege

Für die Dienstleistung Schlauchpflege wird pro Schlauch ein Kostenersatz von:

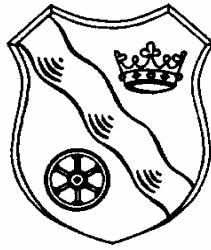
20.1	Druckschlauch	
	20.1.1 Reinigung, Prüfung und Trocknung	9,71 €
	20.1.2 Einbinden	9,71 €
	20.1.3 Flicker, Reinigen, Prüfung und Trocknung	14,00 €
20.2	Saugschlauch	
	20.2.1 Prüfung	14,56 €

erhoben.

Für die Inanspruchnahme des Hol- und Bring-Dienstes wird pro transportiertem Gut ein Kostenersatz von 3,31 € erhoben, wobei ein Mindestbetrag von 33,10 € pro Anfahrt (= Abholen und Bringen) verrechnet wird.

## 9. Brandübungscontainer

Für die Dienstleistung Nutzung des Brandübungscontainers wird ein Kostenersatz von 40,00 € pro Übungsteilnehmer erhoben.



## **Anlage 2**

**zur**

# **Satzung über Aufwundersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehren des Marktes Goldbach**

## **Anlage 2**

Entgeltordnung der Freiwilligen Feuerwehren Goldbach zur Wartung und Instandhaltung von Atemschutzgeräten.

### **§ 1**

#### **Leistungen**

Die freiwilligen Feuerwehren Goldbach übernehmen die Prüfung und Wartung von Atemschutzgeräten, sowie notwendig werdende Sonderprüfungen und im Bedarfsfalle die Instandsetzung von Atemschutzgeräten.

Es wird weiterhin die notwendige Instandsetzung von Pressluftflaschen einschließlich des Füllens übernommen.

### **§ 2**

#### **Anlieferung**

Zur Durchführung der in § 1 aufgeführten Leistungen sind die Atemschutzgeräte und Pressluftflaschen termingerecht zum Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Goldbach zu bringen und nach Vereinbarung wieder abzuholen.

### **§ 3**

#### **Bestandsnachweise**

Die Führung des Gerätenachweises und die Terminüberwachung der notwendigen Prüfungen obliegen dem Eigentümer.

### **§ 4**

## Entgelte

Die nachfolgend nicht aufgeführten Leistungen werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand mit dem Personalkostensatz unter 4.7 abgerechnet; Materialaufwand und Ersatzteile werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.1	Reinigen, Desinfizieren und Prüfen je Pressluftatmer	25,00 €
4.2	Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Gebrauch des Pressluftatmers	
	- Reinigen, Desinfizieren des Lungenautomaten	
	- Prüfen des Gerätes	
	- Füllen der Atemluftflaschen	
	Ohne Reinigung des Gerätes je Pressluftatmer mit 1 x 6 Liter-Atemflasche	16,00 €
	Je Pressluftatmer mit 2 x 4 Literatemflaschen	18,00 €
4.3	Reinigen, Desinfizieren und Prüfen je Atemschutzmaske	10,00 €
4.4	Prüfen je Atemschutzmaske	5,00 €
4.5	Sechsjährige Grundüberholung je Pressluftatmer	25,00 €
4.6	Flaschenabfüllung für Atemluftflasche je Liter	1,00 €
4.7	Personalkosten für sonstige Leistungen je Zeitstunde	33,50 €

Die Abrechnung der Nutzungsentgelte erfolgt jeweils zum Ende des Monats in welchem die Leistung erbracht wurde.

## § 5

### Haftung

Der Markt Goldbach haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Im übrigen stellen die Gemeinden bzw. Institutionen welche die Feuerwehren Goldbach gemäß dieser Entgeltordnung in Anspruch nehmen den Markt Goldbach von allen Haftungsansprüchen frei, die aus einer unsachgemäßen Behandlung oder Verwendung der Atemschutzgeräte außerhalb der Atemschutzwerkstatt entstehen können.